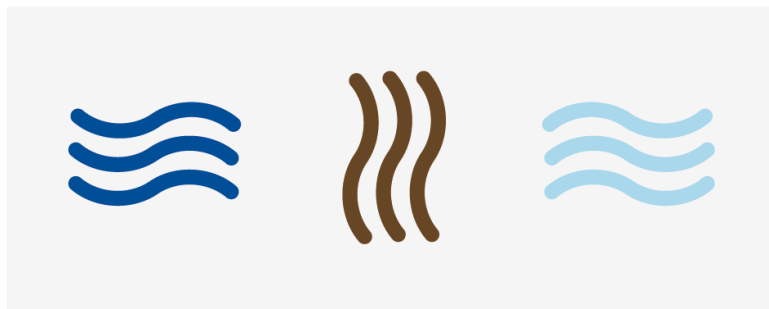


# Übersicht zur Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) ab 2021

**Version 2.1 (09.12.2020)**



## **Ansprechpartner**

Dr. Martin Sabel,  
Geschäftsführer  
Tel.: 030 / 208 799 711  
[sabel@waermepumpe.de](mailto:sabel@waermepumpe.de)

Dr. Björn Schreinermacher  
Leiter Politik  
Tel.: 030 / 208 799 719  
[schreinermacher@waermepumpe.de](mailto:schreinermacher@waermepumpe.de)

## **Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 19.500 Personen und erwirtschaftet innerhalb eines Jahres rund 2,5 Milliarden Euro. Derzeit nutzen rund 1 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 90.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

## 1. Verfahrensstand und vorliegende Dokumente:

Das Förderprogramm besteht aus 6 Dokumenten: jeweils eine Richtlinie und ein Dokument zu den Technischen Mindestanforderungen (TMA) für

- (1) Einzelmaßnahmen (nur Bestandsgebäude),
- (2) Effizienzhäuser Wohngebäude (Neubau und Bestandsgebäude) sowie
- (3) Effizienzhäuser Nichtwohngebäude (Neubau und Bestandsgebäude).

Während die Einzelmaßnahmen für den Bestand schon zum 1.1.2021 in Kraft treten werden, werden die beiden Richtlinien zu den Effizienzhäusern im Laufe des nächsten Jahres verabschiedet und zum 1.7. in Kraft treten.

Alle Dokumente stehen noch unter dem Vorbehalt letzter Änderungen – vor allem bei den Nichtwohngebäuden könnte es noch kleinere Abweichungen geben. Die nachfolgende Zusammenfassung basiert damit auf den folgenden Dokumenten, alle mit Stand vom 24.11.2020:

Abrufbar unter <https://va.waermepumpe.de/s/lmqxl0LVWPjUBDi>

- Richtlinienentwurf **Einzelmaßnahmen im Bestand** mit TMA Einzelmaßnahmen („TMA BEG EM“)
- Richtlinienentwurf **Wohngebäude in Neubau und Bestand** mit TMA Effizienzhäuser Wohngebäude („TMA BEG WG“)
- Richtlinienentwurf **Nichtwohngebäude in Neubau und Bestand** mit TMA Effizienzhäuser Nichtwohngebäude („TMA BEG NWG“)

## 2. Systematik der BEG

Tabelle 1: Übersicht

	Neubau	Bestand	
Bis 30.6.2021	KfW-Programm „Effizient Bauen“	KfW-Programm „Effizient Sanieren“	BEG Einzelmaßnahmen zum 1.1.2021
ab 1.7.2021	BEG Effizienzhausförderung WG und NWG	BEG Effizienzhausförderung WG und NWG	das MAP wird abgelöst!

Das MAP tritt zum 1.1.2021 außer Kraft und wird durch die BEG Einzelmaßnahmen abgelöst. Diese gelten jedoch nur für Bestandsgebäude. Im Neubau wird fortan nur noch die Effizienzhausförderung über die KfW möglich sein, die Förderung von Einzelmaßnahmen entfällt.

Hingegen besteht bei der Sanierung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit: Wird das Gebäude auf einen speziellen Effizienzhausstandard saniert, kann die systemische Effizienzhausförderung (ab 1.7.2021) beantragt werden. Werden hingegen einzelne Maßnahmen (Heizungstausch) durchgeführt, können diese Kosten - wie bisher im MAP - als Einzelmaßnahmen gefördert werden.

### **3. Förderung im Neubau**

#### **3.1 keine Förderung mehr für Einzelmaßnahmen im Neubau**

Dadurch, dass die MAP-Förderung zum 1.1.2021 durch die BEG-Einzelmaßnahmen ersetzt werden, entfällt die spezielle Förderung besonders effizienter Anlagen, also die ehem. Innovations- bzw. Neubauförderung, die insb. für Sole-Wärmepumpen, besonders effiziente Luft-Wärmepumpen und Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz (Kombination mit Luft, Solarstrahlung, Eisspeicher oder kalter Nahwärme) in Anspruch genommen wurde.

#### **3.2 Bis 30. Juni 2021: KfW-Programm 153 „Effizient Bauen“**

Damit gilt im Neubau bis zum Inkrafttreten der BEG-Effizienzhäuser am 1.7.2021 die Förderung über zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse in den KfW-Programmen [153 „Effizient Bauen“](#) (Wohngebäude) und [276-278 „Energieeffizient Bauen und Sanieren“](#) (Nichtwohngebäude).

Unter diesem Programm und als Teil von Effizienzhäusern werden auch heute schon Wärmepumpen gefördert. Die Konditionen in diesem Kreditprogramm wurden 2020 bereits verbessert. Die Tilgungszuschüsse liegen dort aktuell bei 15% für ein Effizienzhaus (EFH) 55, 20% für ein EFH 40 und 25% für ein EFH 40plus. Die Prozentsätze beziehen sich auf förderfähige Kosten von max. 120.000 € pro Wohneinheit. Dies umfasst die gesamten Errichtungskosten und damit auch die Heizungsanlage sowie deren Umfeldmaßnahmen.

Wie bislang auch, bestehen keine speziellen technischen Anforderungen für die Wärmepumpe. Die weiter unten vorgestellten TMA für Einzelmaßnahmen entfalten keine Wirkung für die Effizienzhausförderung. Entscheidend ist, dass der entsprechende Effizienzhausstandard eingehalten und fachlich bescheinigt wird.

#### **3.3 Ab 1. Juli 2021: Neue Effizienzhausförderung für Wohn- und Nichtwohngebäude**

Mit der neuen BEG-Effizienzhausförderung werden die KfW-Effizienzhäuser sowohl im Neubau als auch in der Sanierung ersetzt. Dabei wird künftig eine Wahlmöglichkeit bestehen zwischen zinsgünstigem Kredit inkl. Tilgungszuschuss sowie einer neuen Anteilsförderung (analog zu den Einzelmaßnahmen). In beiden Varianten erhält ein Projekt im Resultat die gleiche Menge an Fördermitteln.

Die neuen Förderrichtlinien sehen grundsätzlich weiterhin die klassischen Effizienzhausstufen vor. Im Neubau wird es weiterhin EFH-55, EFH-40 und EFH-40plus geben. Darüber hinaus werden zwei weitere Differenzierungen eingeführt, die mit den Effizienzhausstufen kombiniert werden können: Eine neue **EE**-Klasse, wenn der Wärme-/Kältebedarf zu mindestens 55% aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Außerdem eine **NH**-Klassifizierung, wenn dem Gebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird. Wird eine dieser beiden neuen Voraussetzungen erfüllt, fällt die Förderung hinsichtlich der förderfähigen Kosten und Fördersätze lukrativer aus. Wie bislang auch, bestehen keine speziellen technischen Anforderungen für die Wärmepumpe, für die Berechnung und Bescheinigung des Effizienzhausstandards sind die entsprechenden TMA der beiden Effizienzhausrichtlinien zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Fördersätze Neubau

Effizienzhaus-Standard	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)
55	15% von max. 120.000 € /WE	15% von max. 120.000 € /WE	5% von max. 25 Mio. € bzw. 50 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche	15% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
55 EE und/oder NH	–	17,5% von max. 150.000 € /WE	–	17,5% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40	20% von max. 120.000 € /WE	20% von max. 120.000 € /WE	–	20% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40 EE und/oder NH	–	22,5% von max. 150.000 € /WE	–	22,5% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40plus	25% von max. 120.000 € /WE	25% von max. 150.000 € /WE	–	–

Für Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung sowie der Nachhaltigkeitszertifizierung beträgt der Förderanteil laut BEG ab dem 1. Juli 50%.

Maximale förderfähige Kosten: Der Prozentsatz bezieht sich auf maximale förderfähige Kosten aus Bau bzw. Erwerb; ausgeschlossen sind Transaktions- und Grundstückskosten.

#### 4. BEG Förderung im Bestand ab dem 1.1.2021

Bei der Heizungsmodernisierung wird das aktuelle Marktanzreizprogramm zum 1.1.2021 durch die BEG-Richtlinie für Einzelmaßnahmen ersetzt. Wie bisher auch, besteht die Alternative zur Förderung des einzelnen Heizungsaustauschs darin, insbesondere das KfW-Programm 151/152 „Effizient Sanieren“ zu nutzen, um das gesamte Gebäude auf einen bestimmten Effizienzstandard zu bringen. Mit dem Inkrafttreten der neuen BEG-Effizienzhausförderung (ab 1.7.2021) wird dann auch hier die Wahlmöglichkeit zwischen Anteilsförderung und Kredit/Tilgungszuschuss bestehen. Auch hier richtet sich der Fördersatz dann nach Effizienzhausstufe, EE-Klasse, NH-Klasse (vgl. Richtlinienentwürfe, Abschnitt 8.4.2).

## 4.1 Einzelmaßnahmen

### *Antragstellung*

Weiterhin gilt: der Antrag ist vor Beauftragung zu stellen. Zuständig ist unverändert das BAFA, wobei die Onlinebeantragung perspektivisch einfacher werden soll („One-Stop-Shop“), aber zunächst keine größeren Veränderungen erfährt. Das BAFA hat eine neue Außenstelle in Weißwasser, bei welcher die Bearbeitung der Anträge stattfinden wird.

### *Vollsanierung*

Im Falle einer Vollsanierung können die Wärmepumpe als Einzelmaßnahmen und Maßnahmen an der Gebäudehülle über die Effizienzhausförderung gefördert werden. Eine Kumulierung der Förderung ist also möglich, Doppelförderungen sind dabei auszuschließen.

### *Austauschpflichtige Heizungen*

Der Ersatz austauschpflichtiger Heizungen (ehem. § 10 EnEV, jetzt § 72 GEG) kann im Rahmen der BEG gefördert werden. Im Marktanreizprogramm war dies noch ausgeschlossen.

### *Luft-Luft-Wärmepumpen*

Bei den Heizungssystemen werden Luft-Luft-Wärmepumpen neuerdings förderfähig. Hier gelten die gleichen Fördersätze wie bei den anderen Wärmepumpensystemen.

### *Wärmepumpe + Lüftungsanlage*

Zusätzlich zur der bereits 2020 geschaffenen Möglichkeit, mit der Wärmepumpe gemeinsam geregelte Lüftungsanlagen als Umfeldmaßnahme fördern zu lassen, gibt es künftig die Option, dass Lüftungsanlagen als eigenständige Maßnahme gefördert werden. Dabei werden Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung als Zuschuss von 20 Prozent gefördert. Dies schließt im Bereich Lüftung auch Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe sowie Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ein. Dabei müssen Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe einen ETAs  $\geq 140\%$  (bei 35 °C) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von  $P_{el,vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$  erreichen; Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager einen ETAs  $\geq 140\%$  (bei 35 °C) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von  $P_{el,vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ .

### 4.1.1 Fördersätze für Heizungswärmepumpen

Die Fördersätze für Wärmepumpen bleiben gegenüber der diesjährigen MAP-Anpassung unverändert bei 35 % im Standardfall, 45 % bei Ersatz einer Ölheizung und 30 % bei einer neuen Hybridheizung. Ist die Heizungsmodernisierung Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), erhöht sich der Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte. Bei den förderfähigen Umfeldmaßnahmen sind keine Veränderungen geplant. Im Bereich der Lüftung werden Wärmepumpen mit 20 Prozent bezuschusst.

Die (ggf. aufsummierten) förderfähigen Kosten der Sanierungsmaßnahmen werden bei Wohngebäude aufgestockt auf maximal 60.000 pro Wohneinheit (bis 2020: max. 50.000 €), bei Nichtwohngebäuden auf 1.000 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche und insgesamt 15 Mio. €.

#### 4.1.2 Technische Mindestanforderungen für Heizungswärmepumpen

##### *BAFA-Liste förderfähiger Wärmepumpen wird aktualisiert*

Für Endkunden und Handwerker bildet weiterhin die BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen die wichtigste Referenz bei der Auswahl des zu fördernden Geräts. Weiterhin möglich ist die Förderung von Geräten, welche die vorgesehenen Kriterien ebenfalls erfüllen; ohne auf der Liste zu stehen.

##### *Zertifizierung*

Zertifizierung nach einem der etablierten Europäischen Baureihenreglements (u.a. EHPA-Gütesiegel, HP-Keymark, EUROVENT) oder Einzelprüfungen nach EN 14511 / EN 14825 durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut.

##### *Messtechnik und Effizienzanzeige*

Alle förderfähigen Wärmeerzeuger müssen ab dem 1.1.2021 alle Energieverbräuche sowie die erzeugten Wärmemengen messtechnisch erfassen. Damit sind für Wärmepumpen gegenüber dem Status quo keine Änderungen geplant. Bei Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen spätestens ab dem 01. Januar 2023 die Wärmemengen gemessen werden, wobei die Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 erfolgen darf.

Ab dem 1.1.2023 – also mit zwei Jahren Übergangszeit – müssen zu fördernde Wärmepumpen über eine „**Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige**“ verfügen. Einzelheiten zu dieser Anzeige sind noch in der Diskussion, der BWP ist hier beteiligt. U.a. ist die Möglichkeit zur Online-/Fernwartung im Gespräch.

##### *Umstellung des Effizienzkriteriums*

Umstellung des Effizienzkriteriums von JAZ auf ETAs gem. Ökodesignverordnungen 814/2013 bzw. 2016/2281. Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“  $\eta_s$  (= ETAs) förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen:

- Luft-Wasser-WP:  
135 % bei 35 Grad, 120 % bei 55 Grad
- Sole-Wasser/ Wasser-Wasser-WP / Sonstige:  
150 % bei 35 Grad, 135 % bei 55 Grad
- Luft-Luft-WP  $\leq$  12 kW:  
181 % (Effizienzklasse A++ oder A+++)
- Luft-Luft-WP  $>$  12 kW:  
150% (hier: „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ gem. VO 2016/2281)

Bei wassergeführten Systemen sind beide Prozentwerte zu erfüllen (Ausnahme: Niedertemperatur-Wärmepumpen). Der Bezugsrahmen der  $\eta_s$ -Bewertung schließt jeweils die Regelungstechnik ein.

##### *Netzdienlichkeit*

Wärmepumpen müssen ab dem 1.1.2023 über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können. Dies kann u.a. durch das Label „SG-ready“ nachgewiesen werden.

## Nachweise

- Vorlage eines in 3.6.1 genannten Prüfberichts bzw. Prüfzertifikats über die unabhängige Prüfung/Zertifizierung (Einzelprüfung nach EN 14511 / EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten Europäischen Baureihenreglements (EHPA-Gütesiegel, HP-Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF, etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut)
- Herstellernachweis nach 3.6.3 (Netzdienlichkeit): Förderfähige Wärmepumpen müssen ab dem 1. Januar 2023 über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können (z.B. anhand der Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“).
- Herstellernachweise zu den weiteren produktspezifischen Kenndaten und Geräteeigenschaften.
- Fachunternehmererklärung
- Bestätigung eines Fachunternehmens über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Ggf. Vorlage eines DVGW W 120-2 Zertifikats;
- Ggf. Vorlage eines Versicherungsscheins und eines Zahlungsnachweises für die verschuldensunabhängige Versicherung einer Erdwärmepbohrung
- Vorhabensbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und –kosten

## 4.2 Effizienzhäuser (Sanierung)

Mit dem Programm wird eine stärkere Inanspruchnahme von Vollsanierungen angestrebt. Dabei ist die Einbeziehung eines Energieberaters/Sachverständigen aus der diesbezüglichen Liste (<https://www.energie-effizienz-experten.de>) obligatorisch, wird allerdings auch gefördert. Die Fördersätze wurden bereits in diesem Jahr angepasst und die maximalen Fördersumme steigen auch mit der BEG im nächsten Jahr erneut.

### 4.2.1 Bis 30. Juni 2021: KfW-Programm 151, 152 „Effizient Sanieren“

Damit gilt bei Vollsanierungen bis zum Inkrafttreten der BEG-Effizienzhäuser am 1.7.2021 die Förderung über zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse im KfW-Programm [151, 152 „Effizient Sanieren“](#) sowie [276-278 „Energieeffizient Bauen und Sanieren“](#) (Nichtwohngebäude).

Wie bei den Effizienzhäusern im Neubau auch bestehen keine speziellen technischen Anforderungen für die Wärmepumpe. Entscheidend ist, dass der entsprechende Effizienzhausstandard eingehalten und fachlich bescheinigt wird.

### 4.2.2 Ab 1. Juli 2021: Neue Effizienzhausförderung für Wohn- und Nichtwohngebäude

Mit der neuen BEG-Effizienzhausförderung werden die KfW-Effizienzhäuser sowohl im Neubau als auch in der Sanierung ersetzt. Dabei wird künftig auch in der Sanierung eine Wahlmöglichkeit bestehen zwischen zinsgünstigem Kredit inkl. Tilgungszuschuss sowie einer neuen Anteilsförderung (analog zu

den Einzelmaßnahmen). In beiden Varianten erhält ein Projekt im Resultat die gleiche Menge an Fördermitteln.

Die neuen Förderrichtlinien sehen grundsätzlich weiterhin die klassischen Effizienzhausstufen vor. Dabei wurde die Effizienzklasse 115 gestrichen und die Klasse EFH-40 neue eingeführt. Wie im Neubau wird es darüber hinaus die beiden Differenzierungen EE-Klasse und NH-Klasse geben, wobei es hierfür in der Sanierung zusätzliche 5 Prozentpunkte gibt.

*Tabelle 3: Fördersätze Sanierung*

Effizienzhaus-Standard	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)
Denkmal	25% von max. 120.000 € /WE	25% von max. 120.000 € /WE	17,5% max. 275 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche	25% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
Denkmal EE und/oder NH	–	30% von max. 150.000 € /WE	–	30% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
100	27,5% von max. 120.000 € /WE	27,5% von max. 120.000 € /WE	20% von max. 200 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche	27,5% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
100 EE und/oder NH	–	32,5% von max. 150.000 € /WE	–	32,5% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
85	30% von max. 120.000 € /WE	30% von max. 120.000 € /WE	–	–
85 EE und/oder NH	–	35% von max. 150.000 € /WE	–	–
70	35% von max. 120.000 € /WE	35% von max. 120.000 € /WE	27,5% von max. 175 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche	35% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
70 EE und/oder NH	–	40% von max. 150.000 € /WE	–	40% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
55	40%	40%	–	40%



	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
Effizienzhaus-Standard	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)	bis 30.6.2021 (KfW)	ab 1.7.2021 (BEG)
	von max. 120.000 € /WE	von max. 120.000 € /WE		von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
55 EE und/oder NH	–	45% von max. 150.000 € /WE	–	45% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40	–	45% von max. 120.000 € /WE	–	45% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche
40 EE und/oder NH	–	50% von max. 150.000 € /WE	–	50% von max. 30 Mio. € bzw. 2000 € pro m <sup>2</sup> Grundfläche

Für Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung sowie der Nachhaltigkeitszertifizierung beträgt der Förderanteil laut BEG ab dem 1. Juli 50%.

Maximale förderfähige Kosten: Der Prozentsatz bezieht sich auf maximale förderfähige Kosten aus Bau bzw. Erwerb; ausgeschlossen sind Transaktions- und Grundstückskosten.